



FEDERATION OF EUROPEAN DIRECT MARKETING

**EUROPÄISCHER EHRENKODEX
FÜR DIE VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN
IN DER DIREKTWERBUNG**

EINLEITENDE ERKLÄRUNGEN

Die FEDMA repräsentiert die Direktmarketing-Branche auf europäischer Ebene. Ihre Mitglieder auf nationaler Ebene sind die Direktmarketing-Verbände (DMAs) von 12 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (alle außer Belgien, Luxemburg und Dänemark) sowie der Schweiz, Norwegen, Ungarn, Polen, der Tschechischen und Slowakischen Republiken, die Anwender, Dienstleister und Medien/Zusteller von Direktmarketing repräsentieren. Darüber hinaus hat die FEDMA noch ca. 350 direkte Unternehmensmitglieder.

Indem sie direkt bzw. indirekt über die Fachverbände insgesamt 10.000 europäische Direktmarketing-Fachleute vertritt, ist die FEDMA in idealer Weise in der Lage, einen Europäischen Datenschutzkodex für Direktmarketing-Fachleute aufzusetzen, der auf Basis der Gespräche mit der Artikel 29-Gruppe erstellt wurde. Dieses entscheidende Instrument stellt eine Auslegung der EG-Datenschutzrichtlinie dar, und zwar so formuliert, dass sie von Direktmarketing-Unternehmen verstanden wird; in einigen Bereichen, wo die Praxis bereits über das Schutzniveau der Richtlinie hinausgeht - oder wo die FEDMA empfiehlt, dass sie dies tun sollte - werden diese höheren Standards der Praxisausübung mit aufgenommen.

Alle nationalen Mitglieder der FEDMA, d.h. die Fachverbände, haben zugestimmt, dass ihre eigenen nationalen Kodizes in jeglicher Hinsicht mindestens das Schutzniveau für betroffene Personen bieten werden, wie das durch den FEDMA-Kodex bestimmte, obwohl – wo einzelstaatliche Gesetze oder freiwillige Selbstkontrolle dies erfordern oder ermöglichen – ihr nationaler Kodex sogar noch höhere Standards widerspiegeln kann.

Dieser Kodex ist in erster Linie als ein Praxisleitfaden gedacht, und als Bezugsurkunde im Rahmen der anwendbaren Gesetze. Direkte Mitglieder der FEDMA werden sich an die im FEDMA-Kodex aufgeführten Regelungen halten, immer natürlich unter Vorbehalt der Verpflichtung, die zutreffenden einzelstaatlichen Gesetze bzw. Bestimmungen freiwilliger Selbstkontrolle einzuhalten. Dieser Kodex ist nicht dazu bestimmt, anwendbare nationale Gesetze oder Vorschriften einzuschränken oder zu ersetzen.

Die FEDMA erhofft sich, dass der FEDMA-Kodex von allen europäischen Direktmarketing-Fachleuten – egal ob Mitglieder oder nicht – als die allgemeine Norm oder Gepflogenheit der gesamten Branche angesehen wird, und wird diesen Standpunkt auch aktiv vorantreiben.

Ferner wird seitens der FEDMA davon ausgegangen, dass dieser Praxis-Kodex lediglich die erste Phase in einer fortlaufenden Entwicklung effektiver Praxisleitfäden im Bereich des Datenschutzes ist. Und wenn dann nachfolgende Ausgaben des Kodex noch weiter entwickelt und die besten und stets wachsenden Ambitionen vernünftiger Direktmarketing-Fachleute widerspiegeln werden, dann werden die Branchenpraktiken kontinuierlich auf ein allgemeines Niveau ansteigen, das den legitimen und zunehmenden Erwartungen der Kunden der Branche entspricht.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Datenschutz-Gesetzgebung sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Verwendung jeglicher Medien bezieht.

Federation of European Direct Marketing
439 avenue de Tervuren , 1150 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 778 99 20; Fax: +32 2 778 99 24
E-Mail: info@fedma.org; Website: <http://www.fedma.org>

Zu beachten ist, dass die verschiedenen im Direktmarketing eingesetzten Kommunikationswege zu verschiedenen Regelungen geführt haben. Die Richtlinien 97/66/EC (Telekommunikation und Datenschutz) und 97/7/EC (Fernabsatz) erfordern das Einverständnis des Betroffenen, bevor er mittels Fax oder Anrufautomaten angesprochen wird. Die Richtlinie 2001/58/EC (Datenschutz und elektronische Kommunikation) erfordert darüber hinaus das Vorliegen des Einverständnisses vor einem Einsatz elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail) gegenüber Verbrauchern, die keine frühere Beziehung zu dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen haben.

Dieser Kodex soll in Verbindung mit den anderen Praxis-Kodizes der FEDMA, sowohl bestehende als auch zukünftige, gelesen werden, einschließlich der europäischen Prinzipien für die Verwendung des Telefons als ein Marketingmedium durch Unternehmen und des Verhaltenskodex bei E-Commerce im europäischen Geschäftsverkehr. Dieser Kodex soll auch zusammen mit den Global Conventions on Mailing and Telephone Preference Services und den Global E-mail Preference Service-Grundsätzen¹ angewandt werden.

Der Kodex ist vorgesehen, auf die Verwendung personenbezogener Daten durch Direktmarketing-Fachleute innerhalb der EU und denen Nicht-EU-Ländern², die nationale Datenschutzgesetze haben, die denen der EU-Richtlinie entsprechen, angewandt zu werden.

Alle Vorschriften dieses Kodex gelten unabhängig von den nationalen Vorschriften das anwendbare Recht betreffend. Soweit besonderes nationales Recht anzuwenden ist, muss dies in Entsprechung der Regelungen dieses Kodex und der EU-Normen erfolgen.

¹ The Global Conventions on Preference Services, der FEDMA-Verhaltenskodex für E-Commerce und die europäischen Grundsätze für die Verwendung des Telefons als ein Marketingmedium durch Unternehmen kann bei der FEDMA eingesehen werden. Informationen über den Global Email Preference Service finden Sie unter <http://www.e-mps.org>. Präferenzsysteme entsprechen den Robinson-Listen (siehe Fußnote Seite 11).

² EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und andere europäische Länder, deren nationale Datenschutz-Gesetzgebung als ein angemessenes Schutzniveau aufweisend angesehen wird.

DEFINITIONEN

DIREKTWERBUNG

Die Übermittlung jeglichen Werbe- oder Marketingmaterials, die vom Direktmarketing-Unternehmen selbst oder für dieses durchgeführt wird und sich an Einzelpersonen richtet, durch jegliche Mittel (wie beispielsweise Post, Fax, Telefon, Online-Dienste etc.).

PERSONENBEZOGENE DATEN

Personenbezogene Daten sind jegliche Informationen bezüglich einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Eine bestimmbar Person ist eine solche, die identifiziert werden kann, sei es direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Hinweis

Personenbezogene Daten sind Informationen bezüglich einer Einzelperson, die in einer Form vorliegen, durch die die Person identifiziert werden kann, selbst wenn es sich lediglich um den Nachnamen handelt. Einige Informationen, die keinen Nachnamen enthalten, sollten dennoch als personenbezogene Daten angesehen werden und werden deshalb von diesem Kodex ebenfalls abgedeckt. Dies könnte beispielsweise bei Postanschriften, Telefon-, Faxnummern, E-Mail-Adressen oder einer Stellenbezeichnung der Fall sein, wenn die Person, auf die sich diese Daten beziehen, vernünftigerweise identifiziert werden können.

SENSIBLE DATEN

Jegliche Daten, die eine der folgenden Informationen über eine betroffene Person enthalten, sind sensibel und unterliegen Beschränkungen in ihrer Verarbeitung:

- rassische oder ethnische Herkunft;
- Politische Meinungen;
- Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft;
- Religiöse oder philosophische Überzeugungen;
- Physischer oder psychischer Zustand (Gesundheit);
- Sexualleben;
- Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen und Sicherungsmaßnahmen.

DIREKTMARKETING-UNTERNEHMEN

Jegliche natürliche oder juristische Person (einschließlich gemeinnützige Organisationen und politische Parteien) die durch jegliches Mittel (wie beispielsweise Post, Fax, Telefon, Online-Dienste etc.) jegliches an Einzelpersonen gerichtete Werbe- oder Marketingmaterial übermittelt.

BETROFFENE PERSON

Die natürliche Person, für die personenbezogene Daten identifiziert werden können oder identifizierbar sind.

DATENSCHUTZ-BEAUFTRAGTER

Jede natürliche Person, die durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ernannt wurde, um die in diesem Kodex beschriebenen Funktionen auszuüben.

FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

Im Rahmen dieses Kodex ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke und Weisen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt oder zu erfolgen hat, bestimmt und kontrolliert (gemeinsam oder zusammen mit anderen natürlichen oder juristischen Personen).

Hinweis

Ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher darf nicht mit einem Dateneigentümer verwechselt werden. Eine Organisation kann beispielsweise Dateneigentümer einer Datenbank sein (da diese natürliche oder juristische Person die materiellen Rechte zur Benutzung der Datenbank hat), und gleichzeitig Verantwortlicher für die Verarbeitung sein.

AUFTRAGS-DATENVERARBEITER

Jede natürliche oder juristische Person, die kein Arbeitnehmer des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ist, die personenbezogene Daten ausschließlich unter Anweisung, Verantwortung und im Auftrag des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

DRITTER

Jede natürliche oder juristische Person, die weder der Betroffene, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, der Auftrags-Datenverarbeiter, noch Beauftragter/Arbeitnehmer des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftrags-Datenverarbeiters ist.

Hinweis

Ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher kann Unternehmen A als seinen Auftrags-Datenverarbeiter ernennen. Der Auftrags-Datenverarbeiter darf die Daten nur entsprechend der Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten. Sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch entscheiden, eine bestimmte Liste an Unternehmen B zu vermieten, so wird dieses Unternehmen zu einem Dritten.

VERARBEITUNG

Im Rahmen dieses Kodex ist Verarbeitung jeglicher automatisierte Vorgang, der an personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung vorgenommen wird. Manuelle Vorgänge werden auch abgedeckt, wenn sie in einer strukturierten Weise aufgrund spezifischer Kriterien vorgenommen werden und leichten Zugriff auf die Daten gewähren.

Hinweis

Der Begriff deckt jede der getrennten Vorgangsketten ab, die eine Organisation mit den personenbezogenen Daten vornehmen kann, von der ersten Erhebung bis zur Vernichtung, und einschließlich aller dazwischen liegenden Vorgänge, wie Berichtigung, Pflege, Speichern und Weitergabe. Dieser Kodex ist nur auf solche Verarbeitungen anwendbar, die sich auf Direktwerbungs-Aktivitäten beziehen. Unternehmen sollten jedoch darauf achten, dass andere Arten der durch sie vorgenommenen Verarbeitung ebenfalls den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entsprechen.

WEITERGABE

Jegliche Übermittlung (Versorgung mit oder Bereitstellung) personenbezogener Daten (z.B. Vermietung, Verkauf) an Dritte.

KINDER

Jede natürliche Person, die unter 14 Jahre alt ist, soweit nicht in einzelstaatlicher Gesetzgebung / freiwilliger Selbstkontrolle anders definiert.

ERZIEHUNGSBERECHTIGTER

Ein Elternteil oder Vormund des Kindes.

1 Anwendbares Recht

1.1 Im EU/EWR-Gebiet niedergelassene Direktmarketing-Unternehmen

Ist das Direktmarketing-Unternehmen im EU/EWR-Gebiet niedergelassen, so müssen, um zu wissen, welches einzelstaatliche Recht zu befolgen ist, die folgenden Regeln beachtet werden:

- 1.1.1 Hat das Direktmarketing-Unternehmen nur eine Niederlassung im EU/EWR-Gebiet und deshalb nur einen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, so ist das anwendbare Recht das des Ortes, wo der für die Datenverarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist, vorbehaltlich der in Punkt 1.1.4 ausgeführten Regeln.
- 1.1.2 Verfügt die Organisation über verschiedene Niederlassungen, die sich in verschiedenen EU/EWR-Mitgliedsstaaten befinden, und wenn nur ein einziger dieser Niederlassungen als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher anzusehen ist, und die anderen nur Auftragsverarbeiter sind, so ist von jedem Auftragsverarbeiter das einzelstaatliche Recht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einzuhalten, außer im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen, für die der Auftragsverarbeiter seinem eigenen einzelstaatlichen Recht zu folgen hat.
- 1.1.3 Verfügt das Direktmarketing-Unternehmen über verschiedene Niederlassungen in verschiedenen EU/EWR-Mitgliedsstaaten, und ist jeder von ihnen als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher tätig, so hat jede der Niederlassungen die einzelstaatlichen Gesetze des Landes zu befolgen, in dem sie niedergelassen ist.
- 1.1.4 Beauftragt das Direktmarketing-Unternehmen, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher tätig ist, einen in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat befindlichen Auftragsverarbeiter, so ist vom Auftragsverarbeiter das auf den in der EU niedergelassenen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen anwendbare Recht anzuwenden, außer im Hinblick auf die Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen, für die das Recht des Landes, in dem der Auftrags-Datenverarbeiter niedergelassen ist, anzuwenden ist.
- 1.1.5 Die Tatsache, dass die Daten von natürlichen Personen aus einem oder mehreren EU/EWR-Ländern oder aus Ländern außerhalb des EU/EWR-Gebietes stammen, ist bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts kein maßgeblicher Faktor.

Die verschiedenen möglichen Situationen werden aus praktischen Gründen in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	TAT-SACHEN				ANWENDBARES RECHT	
	FÄLLE	Direktmarketing-Unternehmen niedergel. in	Für die Datenverarb. Verantw. niedergelassen in	Auftrags-Datenverarbeiter niedergelassen in	Daten aus	auf <u>die jeweilige</u> Verarbeitung
1.	B	B	B	EU EWR USA	B	B
2.	B NL GB	B	NL GB	EU EWR USA	B	NL GB
3.	B	B NL GB	F	EU EWR USA	B NL GB	F
4.	B	B NL GB	E P L ³	EU EWR USA	B NL GB	E P L

1.2 Nicht im EU/EWR-Gebiet niedergelassene für die Datenverarbeitung Verantwortliche

3 E = Spanien, P = Portugal, L = Luxemburg

Ist ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher nicht im EU/EWR-Gebiet niedergelassen oder in einem Staat mit gleichwertigem Datenschutzniveau, und wenn dieser die von der EU empfohlenen Datenschutzmechanismen nicht zur Verfügung stellt, so muss er das einzelstaatliche Recht eines der EU/EWR-Mitgliedsstaaten einhalten, wenn er zu Zwecken der Verarbeitung Mittel, die sich in einem dieser Mitgliedsstaaten befinden, benutzt (wie z.B. ein Call-Centre zur Erhebung personenbezogener Daten, ein Büro, das personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet, einen Adressenverlag zur Aktualisierung seiner Listen, etc.). In diesem Fall gilt:

1.2.1 Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollte einen Vertreter (natürliche oder juristische Person) ernennen, der in dem Mitgliedsstaat niedergelassen ist, in dem diese Verarbeitung stattfindet. Der Vertreter wird gegenüber den zuständigen einzelstaatlichen Behörden garantieren, dass das anwendbare einzelstaatliche Recht von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eingehalten wird. (Dies heißt nicht, dass die Behörden keine Verfahren gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst einleiten können.)

1.2.2 Das anwendbare Recht ist in diesem Fall das, in dem der Vertreter seinen Sitz hat.

1.2.3 Die Bestimmungen des Artikel 1.2 sind nicht anwendbar, wenn die Mittel lediglich zum Zweck der Durchfuhr innerhalb des EU/EWR-Gebietes eingesetzt werden (beispielsweise, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in Kanada niedergelassen ist und die Daten in Ländern außerhalb des EU/EWR-Gebietes erhoben werden, und dann über einen britischen Telekommunikations-Dienstleister nach Kanada gesandt werden).

2 Die Erlangung personenbezogener Daten

2.1 Erhebung direkt von der betroffenen Person

Während der Erhebung der Daten sollte der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass die Erhebung nach Treu und Glauben erfolgt und dass das Recht der betroffenen Person auf Informationen, wie in diesem Kodex beschrieben, gewahrt wird.

Allgemeine Grundsätze für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben

- *Grundlegende Informationen*
Für die Datenverarbeitung Verantwortliche müssen sicherstellen, dass betroffene Personen informiert werden über:
 - die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (z.B. Name und Anschrift);
 - den Zweck / die Zwecke der Verarbeitung (z.B. Transaktions- oder Werbezwecke)

Die grundsätzliche Informationen sollten zum Zeitpunkt der Erhebung gegeben werden, außer wenn sie aus dem Zusammenhang völlig klar sind (zum Beispiel im Hinblick auf die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Zweck, wenn der Name klar auf dem Werbematerial aufgeführt ist), oder wenn die betroffene Person hierüber bereits informiert ist (zum Beispiel, wenn die betroffene Person mit dem Unternehmen in einem Vertragsverhältnis steht).

- *Information über die Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerspruchsrechte*
Für die Datenverarbeitung Verantwortliche müssen sicherstellen, dass sich betroffene Personen im Klaren sind über:
 - ihre Rechte, in sie betreffende Daten Einblick zu nehmen und diese im Falle eines Fehlers zu berichtigen;
 - ihr Recht, nicht zu Zwecken der Direktwerbung kontaktiert zu werden;
 - ihr Recht, gegen eine Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung Widerspruch einzulegen.

Behandlung konkreter Situationen

- *Information im Falle der Verwendung von Daten für die eigenen Direktwerbungs-Aktivitäten des für die Verarbeitung Verantwortlichen*
Im Fall, dass die Daten dafür vorgesehen sind, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für seine eigenen Direktwerbungs-Zwecke verwendet zu werden, so muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass die betroffene Person die grundlegenden Information vorliegen hat, und sich über ihr Recht im Klaren ist, einer derartigen Verwendung nicht zuzustimmen.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollte die Information bereits zum Zeitpunkt der Erhebung geben, und es sollte jede Anstrengung unternommen werden, dass dies geschieht. Sollte sich dies jedoch als schwierig oder unmöglich erweisen (z.B. bei Kleinanzeigen oder Telemarketing) und durch die einzelstaatliche Gesetzgebung zulässig sein, so kann diese Information so bald wie möglich nach der Erhebung gegeben werden, zum Beispiel wenn die betroffene Person die ersten Unterlagen (Rechnung, Quittung etc.) in schriftlicher oder anderer dauerhafter Form erhält.

- *Information im Falle einer Weitergabe*
Wenn Daten zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, so müssen für die Datenverarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass die betroffenen Personen zusätzlich zu den grundlegenden Informationen informiert werden über:
 - jegliche Empfänger oder Arten von Empfängern der Daten und die Zwecke, zu welchen die Daten weitergegeben werden,
 - ihr Recht, der Weitergabe zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Diese Information sollte zum Zeitpunkt der Erhebung gegeben werden, und es sollte jede Anstrengung unternommen werden, dass dies geschieht, aber wo sich dies als schwierig oder unmöglich erweisen sollte (zum Beispiel im Falle von Kleinanzeigen oder Telemarketing) und dies durch einzelstaatliche Gesetzgebung zulässig ist, sollte diese Information gegeben werden, bevor eine Übermittlung an Dritte erfolgt.

Diese Information braucht möglicherweise nicht gegeben zu werden, wenn sie bereits durch angemessene Mechanismen gegeben worden ist (z.B. durch einen angemessenen kollektiven Hinweis, der allgemein zugänglich und hinreichend genau auf ein spezifisches Publikum abzielt). Diese Mechanismen müssen durch einzelstaatliche Gesetzgebung erlaubt sein und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, die in der anwendbaren einzelstaatlichen Gesetzgebung enthalten sind, vermittelt werden.

- *Information im Falle der Verwendung von Fragebogen und anderer Formulare*
Zusätzlich zu diesen grundlegenden Informationen müssen für die Datenverarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass betroffene Personen darüber informiert werden, ob die Beantwortung von Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie die möglichen Folgen einer unterlassenen Beantwortung (. insbesondere der Nicht-Erhalt eines Geschenkes im Falle der Datenerhebung mittels eines Fragebogens). Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollte auch sicherstellen, dass keine unnötigen Fragen gestellt werden.

Die Information sollte im Fall der Fragebogen zum Zeitpunkt der Erhebung gegeben werden.

2.2 Erhebung aus anderen Quellen als der betroffenen Person

2.2.1 Wo für die Datenverarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten nicht von den betroffenen Personen selbst erheben, sind sie verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen dennoch über die Information bescheid wissen, die sie erhalten hätten, wären sie in direktem Kontakt mit dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gewesen. Beispielsweise müssen gemietete Listen, Mitglieder-werben-Mitglieder-Kampagnen oder aus Fragebogen erhobene Daten ganz besonders in Übereinstimmung mit den in Artikel 2.1 definierten Prinzipien der Legitimität sein.

2.2.2 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten die Informationen, auf die in Artikel 2.1 Bezug genommen wird,:

- bei Beginn der Speicherung (d.h. Verarbeitung) der Daten,;
 - oder, im Fall einer beabsichtigten Weitergabe an Dritte, spätestens zum Zeitpunkt der Weitergabe geben,
- wenn die betroffene Person nicht bereits informiert wurde.

2.2.3 Vorausgesetzt, dass die Daten ursprünglich unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erhoben worden sind, so gilt in Abweichung zu den in Artikel 2.2.1 ausgeführten Grundsätzen die obige Anforderung in bestimmten außergewöhnlichen Umständen nicht, wo die Information der Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, und wo etwaige zusätzliche geeignete Garantien, die im einzelstaatlichen Recht aufgeführt sind, erfüllt sind. Insbesondere sind dies Umstände, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit oder Geld bedingen würden. Wenn beispielsweise Daten von Dritten erhalten wurden und nach einer kurzen Verzögerung verwendet werden sollen, so wäre es unverhältnismäßig, die betroffene Person direkt zu informieren, wenn dies auch noch warten kann, bis der erste Kontakt stattfindet.

2.2.4 Diese Faktoren müssen stets abgewogen werden gegen die Folgen für die betroffenen Personen, die aus einer Anwendung der Abweichung entstehen können. Beispiele von Umständen, wo die Abweichung wegen unverhältnismäßigem Aufwand anwendbar sein könnte (bei sonst gleich bleibenden Bedingungen) wären unter anderem:

- Personenbezogene Daten, die zum Zwecke der Sperrung oder Anschriftenüberprüfung gespeichert sind;
- wo personenbezogene Daten durch einen Antrag auf Aufnahme in eine Robinson-Liste oder eine Präferenzsystem-Datei unterdrückt werden;
- wo ein Direktmarketing-Unternehmen personenbezogene Daten der Personen aus der Marketingliste herausnimmt oder unterdrückt, die nicht dem gewünschten Profil entsprechen.

2.2.5 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten nach Bewertung relevanter Faktoren und der Entscheidung, die Abweichung anzuwenden, sicherstellen, dass eine schriftliche Erklärung (die die Gründe, die zu der Entscheidung bewogen haben, die Art von Information, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche geben müsste, und warum die betroffenen Personen durch die Anwendung der Abweichung nicht benachteiligt werden, darlegen) aufgesetzt wird und nachfolgend zur Rechtfertigung einer solchen Entscheidung verfügbar ist.

2.3 Erhebung sensibler Daten

Wegen der besonderen Bedeutung, die sensiblen Daten im Hinblick auf die Grundrechte der Achtung der Privatsphäre der betroffenen Person zukommt, muss bei der Verarbeitung solcher Daten besondere Sorgfalt walten gelassen werden.

Wenn personenbezogene Daten, die erhoben werden, sensible Daten enthalten, so muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Erhebung und weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten einholen. Ausdrückliche Einwilligung bedeutet für den konkreten Fall, ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage gegeben, und zwar in solch einer Weise, dass überhaupt kein Zweifel bestehen kann, dass die betroffene Person eine Handlung unternommen hat, die ihre Zustimmung klar gemacht hat. Ausdrückliche Einwilligung muss nicht unbedingt heißen in Schriftform, aber dies ist in der Praxis häufig der Fall, da es ein gutes Beweismittel für die Einwilligung ist, außer wenn:

- die Daten offensichtlich durch die betroffene Person veröffentlicht worden sind (zum Beispiel im Fall von Informationen aus einer öffentlichen Quelle wie ein Adressbuch, wo die betroffene Person die Gelegenheit hatte, diese Daten nicht mit aufzunehmen), oder;
- die Daten durch eine entsprechende politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, verarbeitet werden. Wenn diese Organisationen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verarbeiten, dann müssen sie beachten, dass:
 - die Verarbeitung im Rahmen der legitimen Aktivitäten dieser Organisationen ausgeführt wird;
 - geeignete Garantien gegeben werden;
 - die Verarbeitung sich nur auf Mitglieder der Organisation oder auf Personen, mit denen diese regelmäßig in Kontakt steht, bezieht;
 - die Verarbeitung nur in Verbindung mit den Zwecken der Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, erfolgt;
 - die Daten nicht ohne die Zustimmung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden.

Ein Beispiel dieser Art von Aktivitäten wäre eine Kirche oder Religionsgesellschaft, die Mitgliedern einen Brief zuschickt oder durch einen Dienstleister zuschicken lässt, der die Veröffentlichung eines religiösen Mitteilungsblattes ankündigt, das interessierte Mitglieder abonnieren können, oder um einen Spendenaufruf für Hilfe und Unterstützung in einer konkreten Situation zu machen.

Unternehmen dürfen unter keinen Umständen sensible Daten in einer Weise verwenden, in der die Grundrechte und –Freiheiten der betroffenen Person gefährdet werden. Daten dürfen immer nur für legitime Aktivitäten verarbeitet werden.

Soweit sensible Daten, die im Zusammenhang mit Direktmarketing-Aktivitäten erhoben werden, zum Zweck der statistischen Analyse weiter verarbeitet werden, sollten sie anonymisiert oder zumindest auf eine solche Art und Weise verändert werden, dass die betroffenen Personen nicht identifiziert werden können, es sei denn, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verfügt über die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.

2.4 Abweichende Zwecke

2.4.1 Sollen personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck, als für die sie ursprünglich erhoben wurden, verarbeitet werden, so sollte der für die Datenverarbeitung Verantwortliche abklären, ob der neue Zweck mit dem angegebenen Zweck kompatibel ist. Wenn er kompatibel ist, ist die Verarbeitung für diesen neuen Zweck zulässig. Im Falle der Inkompatibilität des neuen Zweckes mit dem angegebenen Zweck sollte die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen vorgenommen werden.

2.4.2 Bei der Untersuchung der Kompatibilität des neuen Zweckes sollten für die Datenverarbeitung Verantwortliche neben anderen Aspekten die folgenden Kriterien in Betracht ziehen: ob der neue Zweck / die neuen Zwecke erheblich von dem Zweck / den Zwecken abweicht / abweichen, für die die Daten erhoben wurden, ob betroffene Personen diese(n) haben vernünftigerweise voraussehen können oder ob es wahrscheinlich ist, dass sie Widerspruch eingelegt hätten, wenn sie es gewusst hätten. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche soll stets die einschlägigen nationalen Richtlinien der betreffenden nationalen Datenschutzbehörde berücksichtigen.

2.5 Beilagen in Werbesendungen

Der Verantwortliche eines "Host-Mailings" muss eindeutig identifizierbar sein.

"Host-Mailings" liegen vor, wenn ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher Material Dritter seinen Mailings beifügt.

Selektive Kriterien, die sich schädlich auf die Rechte der betroffenen Person auswirken– z. B. die Verwendung sensibler Daten im Zusammenhang mit einem Kaufverhaltensmuster (vergangene Käufe eines pharmazeutischen Produktes) – dürfen nicht verwendet werden.

2.6 Spezifische Bestimmungen für Kinder

2.6.1 Bei der Erhebung von Daten von Kindern, sollten für die Datenverarbeitung Verantwortliche stets jede zumutbare Anstrengung unternehmen, sicherzustellen, dass das Kind und/oder der Erziehungsberechtigte über die Zwecke der Verarbeitung der Daten des Kindes richtig informiert sind.

Insbesondere sollte bei der Verwendung kommerziellen an Kinder gerichteten Materials oder bei der in anderer Weise erfolgenden Erhebung von Daten von Kindern, der Informationshinweis herausstechend, leicht zugänglich und Kindern verständlich sein.

2.6.2 Wo immer das anwendbare nationale oder europäische Datenschutzgesetz die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung verlangt, müssen für die Datenverarbeitung Verantwortliche nach erfolgter Datenschutzinformation die vorherige Einwilligung des Erziehungsberechtigten für die Verarbeitung von Daten der Kinder erlangen. Die Form und die Methode, in welcher die Einwilligung erlangt werden muss, sollten immer dem anwendbaren Recht und der freiwilligen Selbstkontrolle entsprechen.

2.6.3 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten dem Erziehungsberechtigten des Kindes die gleichen Rechte über die Daten des Kindes geben wie dies in Artikel 3.5 dieses Kodex beschrieben ist. Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten jede zumutbare Anstrengung unternehmen, nachzuprüfen, ob die Person, die die Rechte des Kindes ausübt, auch wirklich der Erziehungsberechtigte des Kindes ist.

2.6.4 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten keine Teilnahme eines Kindes an einem Gewinnspiel, dem Aussetzen eines Preises oder jeder anderen Aktivität, die einen Vorteil aus einer Verkaufsförderungsmaßnahme beinhaltet, davon abhängig machen, dass das Kind mehr personenbezogene Daten weitergibt, als für die Teilnahme an einer solchen Aktivität unbedingt notwendig ist.

3 Verantwortlichkeiten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

3.1 Grundsätze des Datenschutzes

3.1.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche müssen die folgenden Grundsätze einhalten: Personenbezogene Daten dürfen

- nur nach Treu und Glauben und legal aufgrund eines legitimen Grundes verarbeitet werden (in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen dieses Kodex);
- nur für erklärte konkrete und legitime Zwecke (z.B. die gegenüber der Datenschutzbehörde erklärten Zwecke, wie beispielsweise der Handel mit personenbezogenen Informationen, Betrieb eines Versandhandels) erhoben werden;
- nicht auf eine Art weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken⁴ inkompatibel sind, außer wenn die betroffene Person ihre darüber hinausgehende Einwilligung gegeben hat
- nur angemessen, relevant (z.B. ist es normal für eine Luftfahrtgesellschaft, ihre Passagiere über ihre Essgewohnheiten zu befragen, um ihnen die richtige Art von Mahlzeit zu servieren; eine Autofirma benötigt jedoch hierüber keine Informationen, da sie ihren Kunden gewöhnlich keine Mahlzeiten serviert) und nicht exzessiv im Verhältnis zu den Zwecken sein, zu denen sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden;
- nur korrekt und auf dem neuesten Stand sein. Dies kann durch die Verwendung von Unterdrückungslisten (sowohl hausinterne als auch allgemeine Robinson-Listen⁵), öffentlich zugängliche Daten und das Recht auf Berichtigung, das von der betroffenen Person ausgeübt wurde, erzielt werden.
- nur in einer Form, die die Identifizierung betroffener Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden und für die sie weiterverarbeitet werden, notwendig ist.

3.1.2 Für die Verarbeitung Verantwortliche sollten mit ihren Auftragsverarbeitern einen Vertrag haben, in dem sich der Auftragsverarbeiter einverstanden erklärt, diese Grundsätze zu erfüllen, und nur gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig zu werden. Die Verantwortung für eine rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben bleibt im Bezug zum Betroffenen in den Händen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und kann nicht mittels eines Vertrages auf einen Auftragsverarbeiter übertragen werden.

3.2 Benachrichtigung der Datenschutzbehörden

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten sicherstellen, dass ihre Verarbeitungsbetriebe nach dem anwendbaren Recht registriert sind.

3.3 Sicherheitsmaßnahmen

3.3.1 Für die Verarbeitung Verantwortliche sollten sicherstellen, dass sie angemessene Sicherheitsmaßnahmen anwenden, unter Berücksichtigung der Kosten und dem Stand der Technik für ihre Implementierung und der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen, um die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang zu ihren Dateien mit personenbezogenen Daten zu verhindern. Als weitere Garantie wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen empfohlen, spezifische Maßnahmen wie Privacy Enhancing Technologies (PETs), und Listen mit Fangadressen einzusetzen. Die schriftliche Übereinkunft zwischen Adressenverlag und dem Listenbenutzer sollte sicherstellen, dass die Listen unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsgrundsätze verwendet werden.

3.3.2 Derartige Maßnahmen umfassen beispielsweise die Sicherheit des Gebäudes, in dem personenbezogene Daten gespeichert und/oder verarbeitet werden (einschließlich dem Zugang

⁴ Siehe oben die Beispiele in Artikel 2.4.1.

⁵ Präferenzsysteme entsprechen Robinson-Listen.

zum Gebäude), Listen zum Datenzugriff autorisierter Personen (mit einem Hinweis auf deren Haftung), angemessene Authentifikationsmechanismen (z.B. Passwort-Kontrolle), und Sicherheit bei der Übertragung von Daten zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Auftrags-Datenverarbeiter.

3.3.3 Für die Verarbeitung Verantwortliche können sich von ihren nationalen Direktmarketing-Verbänden über geeignete Sicherheitsmaßnahmen und neueste Technologien beraten lassen.

3.3.4 Für die Verarbeitung Verantwortliche sollten sich davon überzeugen, dass jegliche Auftragsverarbeiter, die sie beauftragen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen anwenden (einschließlich Einhaltung ihrer Geheimhaltungspflicht), indem sie in die in Artikel 3.3.1 aufgeführte Übereinkunft entsprechende Bestimmungen mit aufnehmen.

3.4 Ansprechpartner

3.4.1 Für die Verarbeitung Verantwortliche sollten innerhalb der Organisation einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der als Ansprechpartner für relevante Datenschutzfragen dient.

3.4.2 Die Funktionen des Datenschutzbeauftragten sollten zumindest umfassen:

- alleine oder zusammen mit einer anderen Person die Übereinstimmung der Datenschutzpraktiken der Organisation mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen dieses Kodex zu überwachen;
- als Ansprechpartner für die zuständige(n) Datenschutzbehörde(n) zu dienen.

3.4.3 Die nationalen DMAs können die Namen der Datenschutzbeauftragten ihrer Mitglieder zur Weiterleitung an die zuständige Datenschutzbehörde sammeln.

3.5 Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Zusätzlich zur Einhaltung der in 3.1 aufgeführten Grundsätze sollten für die Verarbeitung Verantwortliche alle Rechte der betroffenen Personen wahren, wie in diesem Kodex und in anwendbarer Gesetzgebung definiert, einschließlich des Rechtes:

- der Verarbeitung seiner Daten zur Direktwerbung zu widersprechen, einschließlich der Möglichkeit, nicht im Auftrag einer anderen Person kontaktiert zu werden. Der Besitz von Daten zum Zwecke einer Sperrung der Marketingkommunikation würde nicht als eine Direktverarbeitungs-Verarbeitung angesehen;
- der Weitergabe von Daten an Dritte zu widersprechen, außer in Fällen, in denen eine derartige Weitergabe durch einzelstaatliche Gesetzgebung verlangt wird;
- auf Daten, die gemäß der Artikel 4.1 und 4.2 dieses Kodex fehlerhaft sind, zuzugreifen und diese zu berichtigen;
- die Löschung oder Sperrung von Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung entspricht;
- aus überwiegenden schutzwürdigen Gründen der Verarbeitung von Daten für andere Zwecke als der Direktwerbung zu widersprechen, sofern nicht durch die anwendbare Gesetzgebung anders bestimmt.

3.6 Weitergabe von Listen

3.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die ihre Listen an andere Organisationen weitergeben, sollten angemessene Maßnahmen ergreifen (z.B. ein Muster des Materials anfordern), um das Vorhaben der Verwendung der Daten zu überprüfen (z.B. ob der Inhalt des Materials möglicherweise illegal, sittenwidrig oder geeignet ist, dem Image des Direktmarketing im allgemeinen abträglich zu sein, oder Material enthält, das sonst unannehmbar ist, wie beispielsweise Pornographie).

3.6.2 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche (zum Beispiel Adressenverlage) sollten ferner mit ihrem zukünftigen Benutzer (Dritten) eine Vereinbarung in Schriftform haben, in der sich dieser verpflichtet, sich an die Grundsätze dieses Kodex zu halten, bevor Daten weitergegeben werden.

4 Umgang mit Anfragen und Verlangen betroffener Personen

4.1 Zugriff auf Daten

4.1.1 Jede betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Folgendes zu erhalten:

- Die Bestätigung, dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt oder nicht gibt, sowie zumindest Informationen über die Zweckbestimmung dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden.
- Eine Mitteilung an sie in verständlicher Form über diejenigen Daten, die in derzeit Verarbeitung sind, und jegliche Informationen über deren Herkunft.
- Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, sofern automatisierte Entscheidungen beteiligt sind⁶.

4.1.2 Für die Verarbeitung Verantwortliche, die Anfragen von betroffenen Personen entweder schriftlich oder in einem sonstigen dauerhaften Medium erhalten, hinsichtlich der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten, sollten:

- Jegliche spezielle Informationen, die von den betroffenen Personen benötigt werden könnten, anzugeben, insbesondere ihre Identität, um sicherzustellen, dass die betroffene Person ordnungsgemäß berechtigt ist, das Zugriffsrecht auszuüben, sowie ihre Unterlagen aufzufinden (z.B. Mailing-Kampagnen-Nummer);
- die personenbezogenen Daten in einer leicht verständlichen Form liefern und etwaige Hinweise oder Erklärungen, die etwaige auslegungsbedürftige Informationen erläutern, mitliefern, wie beispielsweise eine Auflistung von Kodenummern, die von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verwendet werden;
- diese über eine etwaige zumutbare Inrechnungstellung von Kosten, die sie für die Zurverfügungstellung der Daten vorzunehmen beabsichtigen, informieren, wenn die nationale Gesetzgebung dies zulässt, wobei diese Inrechnungstellung die durch die einzelstaatlichen Regelungen bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten darf;
- sie über den logischen Aufbau jeglicher sie betreffende automatisierte Entscheidung informieren, die zum Zwecke der Bewertung sie betreffender Fragen, wie beispielsweise die Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, vorgenommen wird.

4.1.3 Für die Verarbeitung Verantwortliche sind nicht verpflichtet, Anfragen zu beantworten, die in unzumutbarer Häufigkeit an sie gerichtet werden (wie definiert in der nationalen anwendbaren Gesetzgebung und/oder Verhaltenskodizes, die weitere Schutzmaßnahmen bestimmen).

4.2 Berichtigung

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten auf jedwedes Verlangen, sowohl schriftlich oder in einem anderen dauerhaften Medium, der Berichtigung der personenbezogenen Daten, tätig werden. Sollte es triftige Gründe geben, die Legitimität des Verlangens einer Berichtigung zu bezweifeln, so sollte weiteres Beweismaterial angefordert werden, bevor die Berichtigung durchgeführt wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Verlangen von einem Minderjährigen kommt, ohne dass die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes vorliegt, oder wenn dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Informationen vorliegen, die zeigen, dass das Verlangen einer Berichtigung der Daten nicht gerechtfertigt ist. Zum Beispiel, wenn eine betroffene Person angibt, sie habe von einem bestimmten Unternehmen nie ein Produkt gekauft und dieses Unternehmen aber über diesen Kauf einen Nachweis erbringen kann.

⁶ Automatisierte individuelle Entscheidung ist jegliche rechtliche Folgen nach sich ziehende und die betroffene Person erheblich beeinträchtigende Entscheidung, basierend nur auf die automatisierte Verarbeitung zum Zweck ihrer Bewertung, wie beispielsweise die Kreditwürdigkeit der betroffenen Person. Die Verarbeitung automatischer individueller Entscheidungen darf nur angewandt werden, wenn dies durch nationales Recht erlaubt ist.

Triftige legitime Gründe liegen auch dann vor, wenn es hinreichende Gründe gibt, anzunehmen, dass das Verlangen übermäßig ist. Dies kann beispielsweise aufgrund der Häufigkeit des Verlangens der Fall sein.

Wenn eine Berichtigung nicht gerechtfertigt ist, so sollte die betroffene Person über diese Entscheidung informiert werden.

4.3 Herkunft der Daten

Wenn für die Datenverarbeitung Verantwortliche Anfragen erhalten, sei es schriftlich oder in einem anderen dauerhaften Medium, von betroffenen Personen, die die Herkunft der Daten zum Inhalt haben, so sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen, wo dies legal ist und die Herkunft mit zumutbaren Anstrengungen ermittelt werden kann, die Information an die anfragende Person übermitteln. Sollten Daten aus verschiedenen Quellen zusammengestellt worden sein, so wird für die Datenverarbeitung Verantwortlichen empfohlen, eine Liste der Quellen, aus denen personenbezogene Daten bezogen wurden, zu führen.

4.4 Frist zur Bearbeitung der Anfragen und Verlangen betroffener Personen

4.4.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten die nach Artikel 4.1, 4.2 und 4.3 angeforderten Informationen innerhalb eines kurzen Zeitraumes, der die aufgrund anwendbarer einzelstaatlicher Bestimmungen zulässige Frist nicht überschreiten darf, liefern.

4.4.2 Die FEDMA empfiehlt, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen diese Informationen innerhalb von 20 Arbeitstagen liefern, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

5.1 Hausinterne Unterdrückungslisten

- 5.1.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten sicherstellen, dass ein Unterdrückungssystem zur Sperrung von Namen (oder anderen relevanten Identifikationsangaben wie z.B. Telefonnummer oder E-Mail-Adressen, siehe Hinweise unter „personenbezogene Daten“ in den Definitionen) betroffener Personen, die darum gebeten haben, für Zwecke der Direktwerbung nicht kontaktiert zu werden, in ihren Datenbanken in Betrieb ist.
- 5.1.2 Wenn für die Datenverarbeitung Verantwortliche einen Antrag erhalten, eine betroffene Person nicht zu kontaktieren, auf welche Weise auch immer, so sollten sie so schnell wie möglich und keinesfalls später als 4 Wochen nach Eingang des Antrages, den Namen der betroffenen Person in ihren Datenbanken gesperrt haben.
- 5.1.3 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die auf den „nicht bewerben“-Antrag einer betroffenen Person antworten, sollten darauf hinweisen, dass die Sperrung möglicherweise nicht anwendbar ist auf Direktwerbematerial, das vor Eingang des Antrages bereits hergestellt wurde. Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffene Person so bald wie möglich kein weiteres Direktwerbematerial mehr erhält, spätestens jedoch 3 Monate nach Eingang des Antrages.

5.2 Präferenzsysteme

- 5.2.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortliche sollten den Grundsätzen der einzelstaatlichen Präferenzsysteme⁷ folgen, wo diese bestehen, und bei der Verwendung personenbezogener Daten aus anderen Ländern, in denen derartige Systeme vorhanden sind, ihre Listen regelmäßig unter Verwendung dieser Präferenzsysteme bereinigen, in Übereinstimmung mit den Global Conventions on Preference Services. Die DMAs, die für die Präferenzsysteme verantwortlich sind, müssen ihre Dateien ebenfalls regelmäßig bereinigen.
- 5.2.2 Anträge auf Sperrung werden für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in den Präferenzsystemen geführt, oder einen entsprechend längeren Zeitraum, soweit dies in einzelstaatlichen Bestimmungen über Präferenzsysteme bestimmt wird. Im konkreten Fall der E-Mail-Präferenzsysteme müssen Dateien in einem kürzeren Zeitraum als drei Jahre aktualisiert werden, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Bestimmungen über E-Mail-Präferenzsysteme.

Ein aktuelles Archiv von Anträgen auf Sperrung muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, oder einem entsprechend längeren Zeitraum wie durch einzelstaatliche Regelungen oder das nationale Präferenzsystem bestimmt, aufbewahrt werden. Im konkreten Fall von E-Mail-Sperranträgen ist ein kürzerer Zeitraum annehmbar, soweit einzelstaatliche Regelungen oder E-Mail-Präferenzsysteme dies zulassen.

Der Eigentümer oder Betreiber eines Präferenzsystems sollte die betroffene Person über den Zeitraum, für den der Antrag gültig ist, informieren, und zwar beispielsweise dann, wenn die betroffene Person die Bestätigung über ihren Antrag auf Sperrung erhält.

⁷ Die Präferenzsysteme können Post-Präferenz- (Robinsonlisten), Telefon-Präferenz, Fax-Präferenz und E-Mail-Präferenzsysteme sein. Zu beachten ist jedoch, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortlich das Erfordernis der Einwilligung zu berücksichtigen hat, wenn automatische Anrufmaschinen und Telefax eingesetzt werden – dies entsprechend Richtlinie 97/66/EC (Telekommunikation und Datenschutz). Ebenso zu beachten sind die Bestimmungen, die für elektronische Kommunikation, Richtlinie 2001/58/EC (Richtlinie zu Datenschutz und elektronischer Kommunikation), erlassen wurden.

6 Übermittlung von Daten an Nicht-EU-Länder

Im Falle einer Übermittlung an Nicht-EU/EWR-Ländern, die nicht als ein angemessenes Schutzniveau aufweisend⁸ angesehen werden, darf der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nur dann personenbezogene Daten übermitteln, wenn ausreichende Garantien zur Verfügung stehen, indem ein Vertrag abgeschlossen wird (wozu häufig auf einzelstaatlicher Ebene zugestimmt werden muss), oder indem irgend welche Arten von EU-unterstützten Mechanismen eingerichtet werden, außer wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat, oder die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist.

⁸ Die Liste von Ländern, die als einen angemessenen Schutz bietend angesehen werden, und das Verfahren, das von der Europäischen Kommission und den nationalen Mitgliedsstaaten bestimmt wird, müssen verwendet werden.

7 Einhaltung und Überwachung

7.1 Verantwortlichkeit der nationalen DMAs

Die nationalen Direktmarketing-Verbände sind in ihren jeweiligen Ländern für die strenge Anwendung der in diesem Kodex aufgeführten (bzw. in ihre nationalen Kodizes aufgenommenen) Grundsätze verantwortlich und sollten bei einer Verletzung die gleichen Sanktionen, die in ihren Ländern für die Verletzung der nationalen Kodizes bestimmt sind, anwenden.

Unternehmen sollten ihre Einhaltung dieses Kodex regelmäßig überwachen (zum Beispiel durch Eigenaudits).⁹

7.2 Bearbeitung von Beschwerden

7.2.1 Nationale Direktmarketing-Verbände sollten ein Verfahren einrichten, mit dem Beschwerden, die aus der Anwendung dieses Kodex auf nationaler Ebene erwachsen können, bearbeitet werden.

7.2.2 Nationale Direktmarketing-Verbände sollten eine Person innerhalb des Verbandes benennen, die für die Bearbeitung von Beschwerden verantwortlich ist und als Kontaktperson gegenüber der FEDMA tätig wird. Der Name dieser Person sollte an die zuständige Datenschutzbehörde übermittelt werden.

7.2.3 Sollte ein nationaler Direktmarketing-Verband nicht in der Lage sein, aufgrund grenzüberschreitender Aspekte einer Beschwerde von einer betroffenen Person nachzugehen, so sollte es die Angelegenheit an die FEDMA weiterleiten, die eine Person innerhalb des Verbandes zur Lösung von Beschwerden bestimmen kann.

7.2.4 Die nationalen DMAs sollten so viel wie möglich mit ihren nationalen Datenschutzbehörden zusammenarbeiten.

7.2.5 Die FEDMA wird auch mit anderen zuständigen Stellen öffentlicher Verwaltung und Organisationen zusammenarbeiten.

7.3 Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze

7.3.1 Eine jegliche Zuwiderhandlung gegen diesen Kodex durch FEDMA-Mitglieder wird zur Erörterung vor das FEDMA-Datenschutz-Komitee gebracht. Das Datenschutz-Komitee, berücksichtigt die Art der Zuwiderhandlung gebührend und kann gemäß den Regeln des Verfahrens beschließen, dem FEDMA-Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes oder andere Sanktionen zu empfehlen.

7.3.2 Die FEDMA kann die Möglichkeit in Betracht ziehen, gegen ein Mitglied oder Nicht-Mitglied ein Verfahren einzuleiten, um die Ethik des Berufsstandes aufrechtzuerhalten¹⁰.

7.3.3 Die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex kann auch konkrete Verfahren seitens einzelstaatlicher Datenschutz-Überwachungsbehörden zur Folge haben.

7.4 Datenschutz-Komitee

⁹ Checklisten, die von den Datenschutzbehörden aufgestellt worden sind, müssen berücksichtigt werden

¹⁰ In Belgien, beispielsweise, können berufsständische Organisationen auf dieser Basis Verfahren einleiten.

- 7.4.1 Es wird innerhalb der FEDMA ein Datenschutz-Komitee eingerichtet, das die Anwendung des FEDMA-Kodex überwacht. Das Datenschutz-Komitee untersteht dem FEDMA-Vorstand.
- 7.4.2 Das Datenschutz-Komitee setzt sich zusammen aus den Kontaktpersonen der nationalen DMAs wie in Artikel 7.2.2 festgelegt, dem benannten Ansprechpartner innerhalb der FEDMA und drei Vertretern von Unternehmen, die Mitglied des FEDMA-Vorstandes sein sollten.
- 7.4.3 Die Funktionen des Datenschutz-Komitees sind:
- jährlich zu erörtern, ob eine Überarbeitung des Kodex erforderlich ist;
 - der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 einen jährlichen Bericht über das Funktionieren des Kodex auf nationaler Ebene und in grenzüberschreitenden Aktivitäten zu geben;
 - grenzüberschreitende Beschwerden in Zusammenarbeit mit der IFDMA (International Federation of Direct Marketing Associations) und EASA (European Advertising Standards Alliance) zu bearbeiten;
 - jegliche Zuwiderhandlung gegen den Kodex zu erörtern.
- 7.4.4 Das Datenschutz-Komitee sollte sich interne Verfahrensregeln geben.